# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 21

Ansgegeben Danzig, ben 24. März

1934

67

# Verordnung

zur Abanderung bes Richterwahlgesetes.

Vom 16. März 1934.

Auf Grund von § 1 Ziffer 21 und 22 und § 2f des Gesethes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetheskraft verordnet:

## Artifel I

Das Richterwahlgeset vom 11. April 1921 (G.Bl. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 14. Juli 1933 (G.Bl. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Richterwahlausschuß wählt die sämtlichen richterlichen Beamten, die auf Lebenszeit ansgestellt werden, einschließlich des Gerichtspräsidenten und der Handelsrichter sowie die Notare.

Unberührt bleibt das Recht des Senats, Gerichtsassessonen die Dienstbezeichnung als Amtsund Landrichter zu verleihen.

Der Richterwahlausschuß beschließt bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke unfreiwillige Versehungen an ein anderes Gericht oder Entfernung vom Amt.

- 2. § 2 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
- 3. § 5 erhält folgende Fassung:

Ordentliche Mitglieder fraft Wahl sind 3 Richter und 2 Rechtsanwälte. Stellvertretende Mitglieder fraft Wahl sind 7 Richter und 5 Rechtsanwälte.

4. Sinter § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

Scheidet ein ordentliches Mitglied kraft Amtes aus oder ist es von der Teilnahme ausgesichlossen oder an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle das stellvertretende Mitglied kraft Amtes.

Scheidet ein ordentliches Mitglied fraft Wahl aus oder ist es von der Teilnahme ausgeschlossen oder an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle dassenige stellvertretende Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Wahl Stimmengleichheit mehrerer stellvertretender Mitglieder, so wird die Reihenfolge durch das Los des Vorsitzenden festgestellt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder fraft Wahl werden in gesonderten Wahlversammlungen der Richter und Rechtsanwälte gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Gericht der Freien Stadt Danzig planmäßig angestellten Richter, ständigen Hilfsrichter und zugelassenen Rechtsanwälte.

Die Wahlberechtigten sind durch eingeschriebene Briefe zu laden. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und der Wahl soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Wahlversammlungen der Richter oder Rechtsanwälte beruft und leitet ein vom Senat dazu bestimmter Richter oder Rechtsanwalt. Dieser bestimmt zu seiner Unterstützung zwei Beisitzer aus der Wahlversammlung.

Die richterlichen Mitglieder fraft Wahl werden von der Gesamtheit der Richter gewählt, unabhängig davon, ob die Gewählten dem Amts-, Land- oder Obergericht angehören.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsikenden und einem Beisitzer zu unterschreiben.

Jedes Mitglied wird gesondert von den übrigen in namentlicher Abstimmung gewählt.

Wahlvorschläge können erfolgen durch den Beauftragten des Senats oder durch mindestens 3 Wahlberechtigte.

Vorschläge der Wahlberechtigten mussen sprei Tage vor der Wahl dem Beauftragten des Senats mitgeteilt werden.

Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los des Borsikenden. Über die Reihenfolge der Wahl entscheidet der Vorsikende. Die Wahlversammlungen sind in jedem Falle beschlußfähig.

6. § 7 letter Absatz erhält folgende Fassung:

Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr. Die Neuwahlen haben vor Ablauf des Jahres zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.

8. Hinter den ersten Absatz des § 11 wird folgender Absatz eingefügt:

Voraussetzung für die Wählbarkeit durch den Richterwahlausschuß ist die vor der Wahl dem Richterwahlausschuß gegenüber abzugebende Erklärung des Vorsitzenden dieses Ausschusses, daß der Bewerber die für das vorgesehene Amt erforderliche Eignung besitzt.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

Die Verhandlungen im Ausschuß beginnen mit dem Vortrage eines vom Senat ernannten Berichterstatters. Hieran kann sich eine Aussprache anschließen.

Die Abstimmung erfolgt mündlich. Es genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Senats oder dessen Bertreters.

- 10. Im § 13 sind die Worte "und zu Bewerbungen aufzufordern" zu streichen.
- 11. Im § 14 sind die Worte "das jüngste Mitglied" durch die Worte "das vom Senat bestimmte Mitglied" zu ersehen, ferner sind hinter die Worte "Präsidenten des Senats" die Worte "oder bessen Stellvertreter" einzusügen.

### Artifel II

Die zur Zeit dem Richterwahlausschuß angehörenden Mitglieder kraft Wahl scheiden am 1. April 1934 aus. Die Neuwahlen sind bis zum 15. April 1934 durchzuführen. Die Amtsdauer der Mitzglieder kraft Wahl läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.

#### Artitel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

#### Artifel IV

Der Senat wird ermächtigt, das Richterwahlgeset in der neuen Fassung im Gesethlatt neu zu verkünden.

Danzig, ben 16. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Raufdning Dr. Wiercinsti-Reifer von Wnud

## Dritte Berordnung

# betreffend Berlängerung ber Geltungsdauer bestehender Gesamtvereinbarungen. Bom 20. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 72 und des § 2 des Gesehes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Inni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Geseheskraft verordnet:

### Artifel I

§ 1 der Zweiten Berordnung betreffs Berlängerung der Geltungsdauer bestehender Gesamtverseinbarungen vom 16. Dezember 1933 (G. Bl. S. 633) erhält folgenden Wortlaut:

## .. 8 1

Die Geltungsdauer aller Gesamtvereinbarungen (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen), die am 1. Juli 1933 bestanden haben, wird bis zum 30. Juni 1934 verlängert.

Gesamtvereinbarungen, die nach dem 1. Juli 1933 abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden, endigen frühestens mit Ablauf des 30. Juni 1934.

Gesamtvereinbarungen, die am 1. März 1933 in Geltung waren, seitdem jedoch abgesausen sind und nicht erneuert wurden, werden ab 1. Januar 1934 erneut in Kraft gesetzt und endigen frühestens mit Absauf des 30. Juni 1934.

Unberührt von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bleiben Gesamtvereinbarungen, deren Ablauf zu einem nach dem 30. Juni 1934 liegenden Zeitpunkte vorgesehen ist."

## Artifel II

Diese Berordnung tritt mit dem 1. April 1934 in Rraft.

Danzig, den 20. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig Dr. Rauschning v. Wnud

69

## Berordnung

betreffend die Umbildung der Post= und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Bom 20. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und § 2 des Gesethes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetheskraft verordnet:

8 1

- (1) Zur Vereinfachung der Verwaltung mit dem Ziele, Ersparnisse zu machen, wird die Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig einer Umbildung im Sinne des § 1 des Beamten-Ruhestands-Gesehes vom 23. 2. 1926 (G. Bl. S. 39) unterzogen.
  - (2) Die näheren Anordnungen ergehen durch Beschluß des Senats.

\$ 2

Als Endzeitpunkt der Umbildung gilt der 31. März 1935.

\$ 3

Diese Verordnung tritt mit der Berkündung in Kraft.

Danzig, ben 20. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig Greiser Dr. Hoppenrath 100

ederer mest ein beite den lurid Dene erfen Er er o'r b is fi is glundernungen. Sille Gemeinens Vertängerung der Geffungsbauer Afgebender Gefamtorrenden. Row 20. Alder 1974

Single Grind des § 1 311f. 72 und des § 2 des Gelèges qui Behebung det Not pon Ant and Single von 24. Inniber 23 (G.B. E. 273) with folgendes wit Gelégestraft verordnet:

s 1 der Imeiten Berordnung betreffs Ursängerung der Geltungsbager heltehender Gesantuereindaringen von und Dekember 1980 (vs. 183.) auch folgenden Wortlaut:

1 8

Die Geltungsbauer aller Gesomtvereinbarungen (Tarifverfräge, Betriebsvereinbarungen), die am L. Juli 1823 bestenden haben, wird die gene 20. Inni 1934 verkingert od

Gesamtnereinbarungen, die nach dem 1. Juli 1933 abgeschichten wurden aber nach abgeschlaften

mone Helenstheet in Duringen, vie am L. Mary 1933 in Wellung water, letthen thoof abgelouser sub und nicht erneuert wurden, werden ab L. Januar 1934 erneut sie Kraft gesom sind envigen frühelbens mit Ablant des 30. Inni 1934

Underfibrt von den Narschriften der Absähe I. bis I bleiden Gesamtvereinbarungen, deren Absauf ich einem den der II. Im 1934 fiegenden Jestrumste vorgeleben in."

## Artifel II

Diese Berardaung teit, mit dem 1. Auft. 1934 in Anolf. ar generalischen

Dansig, ben 20. Mars APAis gulder rednegtet ories il & cea doiett reites esd es

The state of the second second

## Revorbunus

detressend die Ambitbung der Bote und Telegraphengerwattnug der Freien Clabt Danzig

normal Comments des es l'electric de comment de la comment de la comment de comment de la comment de comment d

(1) Jur Bereinsachung der Verwaltung mit dem Jiele, Ersvarisse zu machen, wird die Poste und Telegranden erwaltung der Freien Stadt Danelg einer Unwisdung im Sinne des F. 1 des Beamtens-Luberfandeseriebers nom 23. 2: 1828 (C. El II) untervoren.

(2) Die näheren Anordnungen ergeben burch Beichluf bes Senalt.

8 8

Alls Cobseinment der Umbildung gilt der 31. Allars 1935.

Diese Berordnung tritt mit der Nerklädung in Kraft.

Dansie, Den 20. Mars 1934.

Der Sengt der Freien Stadt Dausig Greifer Dr. Koppenrath

of Countries organization, has all familiaries in her novem frequencies the thehyprationen as

AMERICA, Den 18. William Millia.

Der Genat der Freien Stadt Bengis

.Or Nouldning. In Wierelnstlenetter non Mung